



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Integrationsamt Schleswig-Holstein administriert Projekte, die schwerbehinderten Menschen dabei helfen sollen, eine Stelle auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden und zu behalten. So finanziert das Projekt „Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv“ beispielsweise den Übergang von schwerbehinderten Menschen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Beschäftigungsprojekten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt.

1. Wie viele Menschen mit Schwerbehinderung wurden in der aktuellen Förderperiode des Projekts „Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv“ (vom 01.01.2023 bis 31.12.2025) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt (bitte wenn

möglich nach den Leistungsmodulen und Jahren 2023, 2024 und 2025 aufschlüsseln)?

Antwort:¹

Das Modellprojekt „Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv“ (vom 01.01.2023 bis 31.12.2025) bestand aus vier Modulen, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richteten.

Mit den Modulen „**Qualifizierungsbegleitung**“ und „**Übergang in Minijob**“ wurden die Grundlagen für die Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein zur Förderung von inklusiven Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Minijobs für wesentlich behinderte Menschen geregelt.

Mit dem Modul „**Übergang in Arbeit**“ wurden inklusive und in vollem Umfang sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und durch Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe (Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) gefördert.

Mit dem Modul „**Übergang in Ausbildung**“ wurden durch das Integrationsamt inklusive, in vollem Umfang sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse für besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden über das Projekt „Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv“ 35 Personen in Arbeit und eine Person in Ausbildung gefördert:

	Modul „Übergang in Arbeit“	Modul "Übergang in Ausbildung"
2023	16	1
2024	10	0
2025	9	0
Gesamt in der Förderperiode	35	1

1 Antwort entspricht inhaltlich der Antwort auf Frage 26 der Großen Anfrage der Fraktion der FDP „Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein“ (Drucksache 20/3033); lediglich die Zahlen bzgl. der letzten Förderperiode wurden aktualisiert.

2. Wie viele dieser schwerbehinderten ArbeitnehmerInnen waren vorher in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, in Einrichtungen nach § 81 SGB IX wie etwa Tagesförderstätten beschäftigt oder haben andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten?

Antwort:

31 Teilnehmende waren zuvor in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) beschäftigt, 4 Teilnehmende haben Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen eines persönlichen Budgets gem. § 29 SGB IX erhalten und eine Person war vorher bei einem anderen Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX beschäftigt.

3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele der vermittelten schwerbehinderten Menschen innerhalb der aktuellen Förderperiode des Projekts „Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv“ den Allgemeinen Arbeitsmarkt wieder verlassen haben bzw. in wie vielen Fällen der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft gelungen ist?

Antwort:²

Nach Ablauf der jeweiligen Förderung liegen dem Integrationsamt keine Kenntnisse über den weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses sowie über den Verbleib der Teilnehmenden auf dem ersten Arbeitsmarkt vor. Innerhalb der Förderperiode 2023 bis 2025 ist bekannt, dass 3 Arbeitsverhältnisse beendet wurden.

4. Wie hoch war die Fördersumme bzw. in welcher Höhe wurden die Übergänge der schwerbehinderten Menschen in den Allgemeinen Arbeitsmarkt finanziell unterstützt (bitte wenn möglich jeweils für die Jahre 2023, 2024 und 2025 aufschlüsseln)?

² Siehe Fußnote 1.

Antwort:

Für Neufälle wurden je Haushaltsjahr folgende Mittel bewilligt:

2023: 593.335 Euro

2024: 306.940 Euro

2025: 177.293 Euro

Prämien wurden über mehrere Jahre (in der Regel 3-4 Jahre) gewährt, somit ergaben sich Folgekosten aus der vorherigen Förderperiode. Ausgezahlt wurden:

2023: 1.079.125 Euro

2024: 739.379 Euro

2025: 617.044 Euro

5. Wie hoch ist das jährliche Gesamtbudget des Integrationsamts Schleswig-Holstein für Projekte mit der Zielsetzung, die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen zu verbessern und ist eine Fortführung des Projekts „Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv“ geplant und wenn ja, in welchem zeitlichen und finanziellen Umfang und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Integrationsamt verlängert das Modellprojekt „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ mit Wirkung zum 01.01.2026 für zwei Jahre bis zum 31.12.2027. Das erfolgreiche Modellprojekt wurde modifiziert, die finanzielle Förderung ausgeweitet und zusätzlich um das Modul „Förderung ReZA“ ergänzt. Zielgruppe dieses Moduls sind Arbeitgebende, die Menschen mit Behinderungen ausbilden möchten und deren betriebliche Ausbilderinnen und Ausbilder hierfür eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung (ReZA) benötigen. Ziel ist es, noch mehr Arbeitgebende zu gewinnen, die besonders betroffenen schwerbehinderten jungen Menschen eine Ausbildung ermöglichen oder Menschen mit Behinderungen aus einer WfbM einstellen. Dafür werden in den Jahren 2026 und 2027 Mittel in Höhe von jeweils rund 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

6. Welche Projekte mit dem Ziel, schwerbehinderten Menschen dabei zu helfen, eine Stelle auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden und zu

behalten, laufen aktuell in Schleswig-Holstein und mit welchen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sind diese unterlegt?

Antwort:

Derzeit gibt es **keine aktuell laufenden Projekte** mit der inhaltlichen Zielrichtung der Unterstützung von schwerbehinderten Menschen in den Allgemeinen Arbeitsmarkt im Landesprogramm Arbeit.

Menschen mit Behinderungen können grundsätzlich an allen Förderangeboten des Landesprogramms Arbeit partizipieren, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Angabe des Merkmals „Behinderung“ ist stets freiwillig. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den Aktionen und Vorhaben des durch Landesmittel und Mittel des Europäischen Sozialfonds geförderten Landesprogramms Arbeit ist in den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission als in Planung und Umsetzung von Aktionen und Vorhaben zu beachtendes Prinzip festgeschrieben.

In der Förderperiode 2021-2027 des ESF Plus wurde die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung nicht explizit im Landesprogramm Arbeit adressiert. Gleichwohl nehmen auch Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen an den Aktionen und Projekten des Landesprogramms Arbeit teil. Die Angabe, ob eine Behinderung – und wenn ja, in welchem Schweregrad – vorliegt, zählt datenschutzrechtlich zu einem besonders sensiblen Attribut, sodass die Nennung in den Teilnehmendendaten freiwillig ist und sich daher daraus keine Erkenntnisse über die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden mit einer Behinderung ableiten lassen.

7. Ist es richtig, dass bei den Leistungsmodulen des Projekts „Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv“ Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden bzw. werden, und dass damit kein Rückkehrrecht mehr in die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen besteht? Wenn ja, warum gibt es diese Regelung und hat sich diese Regelung negativ auf die Anzahl der Übergänge ausgewirkt?

Antwort:

Ziel des Moduls „Übergang in Arbeit“ ist es, inklusive und in vollem Umfang sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte Menschen und somit einen echten und nachhaltigen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Entsprechend werden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt, um den Beschäftigten auch Zugang zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Förderung von Weiterbildung)

zu eröffnen. Es besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen der Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und dem Rückkehrrecht in die WfbM. Bei Teilnehmenden, die vorher in einer WfbM beschäftigt waren und aus in der Person liegenden Gründen nicht erfolgreich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden konnten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine „Werkstattbedürftigkeit“ (weiterhin) vorliegt. Es besteht somit grundsätzlich ein Rückkehrrecht.

8. Gibt es aus Sicht der Landesregierung weitere Hemmnisse, die den Zugang zu den Leistungen des Projektes erschweren bzw. erschwert haben?

Antwort:

Das Projekt „Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv“ wurde bisher über die Netzwerkpartner des Integrationsamtes und die Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein bekannt gegeben. Zur weiteren Steigerung der Inanspruchnahme und zur Schaffung von mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen soll das Modellprojekt über die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) künftig noch stärker beworben und Arbeitgebende gezielt in diese Richtung beraten werden, um den Zugang zu den Leistungen des Projektes weiter zu erleichtern.